



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 40. Extract Fürstl. Braunschweigischer Lüneburgischer
Wolffenbüttelscher Ambts= und Cammer-Ordnung Anno 1688. Art. 83. das
Braw-Wesen betreffend.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Fürstl. Gnaden Haß und Amt Bienenburg mit Endschinenetem vertragd wörtlich inscripten Location-Contracts auf gewisse Jahr und Conditiones eingethan und verpflichtet / welche mit verschreibung von Wort zu Wort lautet wie folget :

Von Gotts Gnaden Wz Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg re. Ehren hiemit vor Uns / unsere Erben / Erbnehmen und fürters männiglichen uhrkunden und bekennen / daß Wir aus bewegenden Ursachen und wollbedachtem Muht Unser Haß und Amt Bienenburg mit zugehörigen Acker-Baw / Biehe-Zucht / Vorwerke Benderode / Mühlen / Leichen / Dorellen-Wässern / Diensten / Zoll / Zehnten / Zinsen / Braw-Werck / gewissen und ungewissen Renten und Gefällen sc. Unserm lieben getreuen Casparo Wiedeman aufs 9. Jahr lang à dato anzurechnen / vermeyert / eins gethan / und verpfichtet haben.

Ulterior Clausula concernens

Damit auch der Conductor den Haushalt und Braw-Werck umb so viel besser treiben und fortsetzen könne / soll ihm dazu nicht allein nöthige Feuerunge an unfruchtbaren Bäumen / Holz / besondern auch zu Verfertigung des Braw-Gereits / und was deme mehr consequenter anhängig / jedoch das solches in das Inventarium gesetzet werde / und bey dem Amt verbleibe, ohn entgelt abgesolgit werden.

Conculsion

Uhrkundlich haben Wir diesen Unseren Location-Contract mit eigenen Handen unterschrieben und mit Unserm Cammer-Secret bevestigen lassen. So geschehen am Tage Petri Cathedrae des 1636.sten Jahrs.

Georg.

(L.S.)

Als verpflichte und verobligire mich mit Unterpfändung meiner Haab und Güter / daß ich vorbeschriebenen Contract in allen Punkten und Clausulen aufrichtig nachsehen soll und will / dessen zu uhrkudt habe ich diesen Revers mit eigener Hand und Pittschafft bevestiget Actum yt supra.

(L.P.) Caspar Wiedeman.



Num. 40.

Extract Fürstl. Braunschweigischer Lüneburgischer Wolfenbüttelscher Ambs- und Cammer-Ordnung Anno 1688.

Art. 83. das Braw-Wesen betreffend.

Bnsere Beambte an denen Orten da das Braw-Wesen noch getrieben wird / sollen dasselbe zum guten Ertrag befodern und die Braw-Register also einrichten daß als dasjenige so für Zuwachs an dem Malze / Bier / Covent / Säy / Asche und sonstigen zu helben in Einnahme: und hergegen / was auf das Gebäude Braw-Geräthe / Fäwerung / Leicht / Salz / Dienste / Lohnung und sonstigen aufzugehen möchte nebst dem Korn zur Aufgabe gebracht / und dabei ein richtiger summarischer Ueberschlag angehängt werden / worauß man so fort den Vortheil und Ueberschuf von den Braw-Werckeschen können / dergleichen dann auch an den Orten da nur die Mohnturft zum Ambs-Haushaltung gebravet wird / geschehen soll / es werden aber Unsere Ober-Ambs-Leute in specie hiermit gnädigst befehligt / darauff fleissige Acht zu haben / daß überall auf dem Lande recht gut untadelhaftes und gesundes Bier gebravet werde: Da sie aber ein oder anderen Orts ein Mangel darunter verspüren oder von denen Passagiers und Unterthanen einige Klagen darüber vernehmen würden/ haben Sie es zu foderst gründlich zu untersuchen

hen die Administratores und Brav-Pfächter darüber zu vernehmen/ und davon zu
weiter gnädigster Verordnung unterthänigst zu berichten.



Num. 41.

Extractus ex Letzneri Chronico lib. 5. cap. 13. circa
finem.

H. VI
28

Mit es aber eßlichen / und sonderlich den fürnehmsten die solches widerthält
und gewaltfahnes Rauben und Zugreissen unter dem Schein des Evangel
geubet und getrieben / bekommen / und sich geendiget / hat man vor Augen ge
sehen und woll vernommen / dann Hermannus Giesecke der vormahls eines guten Mu
ndögens war / gericht und kam in die alleräusserste Armut / Peter Cron / welcher
S. Michael das Sacrament - Haus zerbrochen / stürzte und fiel den Hals ab. S. Marten / welcher in S. Andreæ Stift dergleichen Muhtwillen übere / ward Simplicius
auch darzu Lahm und Blind / der Bürgermeister Herman Sprenger war reich / und
darbey fast hoffärtig und prächtig / und sein Haus war damahls zu Hildesheim / das
größte und schönste / welches jetzt und nummehr der Braver- und Franz Denys
Haus ist / und damahls ein Haus war / dann der verarmete so gar / daß er nicht
ein aus der Stadt verweiset wurde / sondern musst auch Armut halber auf den Dach
fern herumb laufen und betten / trug einen ledern Kengel am Halse / darinn er die Mo
nosen / vor den Clöstern zur Earthaus und zur Sülzen samlete / damit er sich erhalten möcht
welche beyde Clöster er zuvorn hat zerbrechen verwüstet und abbrechen lassen / solche Arbeit und
ihne mit den Allmosen belohnet / also pflegen die Heiligen das Wachs wieder zuholen



Num. 42.

Extractus aus denen / von Weyland dem Hochwürdigsten
und Hochgeborenen Fürsten / Herrn Ferdinando Bischofem
zu Paderborn und Münster Hochseiligen Andenkens / in
Truck aufgelassenen Monumentis Paderbornensis
bus pag. 323. 324. 325. 326. 327. & 328.

Finita jam erant hæc monumenta, cùm à Decano, & Collegio Cathedrali
Osnabrugensi, sèpiùs desiderata Caroli Magni diplomata, & donationem
literæ ex arcane tabulario proferuntur, quas ipse Carolus M. propriæ manu
subscriptas, & annulo suo signatas olim Ecclesie Osnabrugensi, & Wiboni primo
eius Episcopo dedit. Ha postquam ad Ferdinandum Epilcopum ac Principem Pa
derbornensem & Coadjutorem Monasteriem, cum ipso autographo, per Theodo
rum Henricum de Nehem Canonicum Osnabrugensem & Mindensem, perlate fuc
runt, nihil ille, pro eminente inter Germania Antistites ac Principes doctrina, ac
ceptius, nihil pro singulari antiquitatis cognitione ac studio, antiquius habuit,
quam ut ab omni mendo purgatas publicæ luci, & communii bono impertiret. Ac
licet secundi diplomatici autographum vetustate exoletum, læsum etiam alicubi
fuerit, ita tamen, ut legi potuerit, integrum mansit, majorque labor fuit, in prie
xvi illius charactere enodando. Quo in genere cùm ipse Princeps apprimè verfa
tus esset, faciem lectioni accedit, adhibitusque testibus viris eruditis, utrumque
diploma suæ integratitudini ac fidei reddidit. Primum Ertwinus Ertmannus interpo
latum